



Gemeinde  
**BAUMA**

## **Ersatzwahl Gemeinderat** Baumerziitig vom 21. Februar 2019 Provisorischer Wahlvorschlag



Gemeinde  
**BAUMA**

### **Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats Bauma für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung 2. Frist**

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 10. Januar 2019 ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats Bauma innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Flavio Carraro, geboren 22. Mai 1963, von Winterthur ZH, dipl. Informatik-Ing. ETH, wohnhaft Im Hanf-land 5A, 8493 Saland (parteilos)

In Anwendung von Art. 4 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 28. Februar 2019, angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Bauma als wahlleitende Behörde eingereicht werden können. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales+Sicherheit, Gublenstrasse 32, (2. OG), Telefon 052 397 70 65, E-Mail [info@bauma.ch](mailto:info@bauma.ch) oder via Website [bauma.ch](http://bauma.ch) bezogen werden.

Neue Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein müssen, sind bis spätestens am 28. Februar 2019, dem Gemeinderat Bauma, Gublenstrasse 32, 8494 Bauma, einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für die vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben.

Neu vorgeschlagene Personen müssen ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben.

Die vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn nach der zweiten Eingabefrist nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

21. Februar 2019

Der Gemeinderat